

Am 10. Februar 1763 in Paris unterzeichneter endgültiger Vertrag über Frieden und Freundschaft zwischen Seiner Britannischen Majestät, dem Sehr Christlichen und dem König von Spanien.^{1, 2}

Im Namen der Hochheiligen und Unteilbaren Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Dem Allmächtigen hat gefallen, den Geist der Union und der Eintracht auf die Fürsten zu verbreiten, deren Zerteilungen die Unruhe über die vier Erdteile gebracht hatte, und ihnen die Absicht einzuflößen, die Annehmlichkeiten des Friedens den Übeln eines langen und blutigen Krieges folgen zu lassen,³ welcher, nachdem er zwischen England und

¹ Den hier übersetzten, authentischen französischen Text findet der geschätzte Leser bei DE MARTENS, *Recueil des principaux traités d'alliance de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc.*, Band I, Göttingen (1791), S. 33, sowie in einer Ausfertigung des Original-Manuskripts bei MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES, Base CHOISEUL, [TRA17630001](#).

² Die Fußnoten stammen vom Übersetzer.

³ Mit dem Verständnis des erfahrenen Kenners wird hier die subtile, ans Volk gerichtete Drohung deutlich, dass es wieder Krieg geben kann, wenn die (im Friedensvertrag vorgesehenen) Maßnahmen des Einschnitts ins Leben nicht akzeptiert werden.

Das ist Politik des Absolutismus, die Gewalt bewehrt die Herzen der Menschen versteinert und deren Geist vergiftet hat.

Heutige Nachahmer dessen sollten am Schafott oder am Galgen enden, so sie nicht gnadenhalber im Irrenhaus angebunden werden.

Die göttlich gewollte und eingerichtete Minderzahl des Hohen Geistes unter den Menschen zwingt beide: sowohl das Fleisch, auf den knappen Geist zu achten, sein Wohl und seine Freiheit zu hüten; als auch den Geist, seine Arbeitsergebnisse am Wohl des Fleisches auszurichten, um nicht von ihm gefesselt und übermannt zu werden.

Nur so ist die Menschheit vor dem Untergang zu bewahren.

Was die Zionisten-Amerikaner derzeit verfolgen, ist, am Geist intentional vorbei, diesen vergewaltigend und zu ihren fleischlichen Zwecken ausbeutend, das Fleisch fortgesetzt zu mästen, anstatt es einer Rekonvaleszenz von den Folgen der Transitionsphase gemeinsam mit dem ebenfalls angeschlagenen Geist zu unterziehen; was nur zum Verlust des Geistes und somit zum gemeinsamen Untergang führen könnte.

Die Menschheit muss diese kranken Bestien stoppen!

Das das angesprochene Wohl des Fleisches dabei von Nachhaltigkeit und Vernunft bestimmt zu sein hat, versteht sich von selbst, führte doch alles andere, nach dem oben Gesagten, zur Vergiftung des Geistes und so zur wechselseitigen Destruktion bis zum allgemeinen Kollaps.

Frankreich während der Regentschaft des Durchlauchtigsten und Höchstmächtigen Fürsten, [GEORG DEM ZWEITEN](#), von Gottes Gnaden König von Großbritannien, von ruhmreichem Andenken, ausgebrochen war, unter der Regentschaft des Durchlauchtigsten und Höchstmächtigen Fürsten, [GEORG DEM DRITTEN](#), seinem Nachfolger fortgesetzt worden ist, und der in seinem Fortgang auf Spanien und auf Portugal übergegriffen hat: Infolgedessen haben der Durchlauchtigste und Höchstmächtige Fürst, GEORG DER DRITTE, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, von Frankreich und von Irland, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Erz-Kämmerer und Kurfürst des Heiligen Römischen Reichs; der Durchlauchtigste und Höchstmächtige Fürst, [LUDWIG DER FÜNFZEHNTE](#), von Gottes Gnaden Sehr Christlicher König; und der Durchlauchtigste und Höchstmächtige Fürst, [KARL DER DRITTE](#), von Gottes Gnaden König von Spanien und der Indien, nach der Schaffung der Grundlagen für den Frieden in den am letzten Dritten November in Fontainebleau unterzeichneten Präliminarien⁴; und der Durchlauchtigste und Höchstmächtige Prinz Don [JOSEPH DER ERSTE](#), von Gottes Gnaden König von Portugal und der Algarve, nach dem Beitritt dazu, beschlossen, dieses große und bedeutende Werk ohne Verzug zu vollziehen. Zu dieser Wirkung haben die Hohen Vertrag Schließenden Parteien zu Ihren Außerordentlichen Botschaftern und Bevollmächtigten Ministern ernannt und bestellt, nämlich: Seine Heilige Majestät der König von Großbritannien den berühmten und ausgezeichneten Herrn JOHANN, Herzog und Graf VON BEDFORD, Marquis von Tavistock, etc., Ihren Staatsminister und General-Leutnant Ihrer Armeen, Wächter Ihres Privatsiegels, Ritter des höchstnobligen Hosenband-Ordens, und Ihren Außerordentlichen Botschafter bei Seiner Sehr Christlichen Majestät; Seine Heilige Majestät der Sehr Christliche König, den sehr berühmten und ausgezeichneten Herrn CÄSAR GABRIEL VON CHOISEUL, Herzog von Praslin, Pair von Frankreich, Ritter Ihrer Orden, Generalleutnant Ihrer Armeen und der Provinz Bretagne, Rat in allen Ihren Beiräten, sowie Sekretär und Minister des Staates,

⁴ Präliminarartikel des Friedens zwischen dem König von England, dem König von Frankreich und dem König von Spanien; DE MARTENS, *Recueil des principaux traités d'alliance de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc.*, Band I, Göttingen (1791), S. 17, sowie in einer Ausfertigung des Original-Manuskripts bei MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES, Base CHOISEUL, [17620001](#).

und Ihrer Befehlsgewalt und Finanzen; Seine Heilige Majestät der Katholische König den sehr berühmten und ausgezeichneten Herrn, Don GEROME GRIMALDI, Ritter der Orden des Sehr Christlichen Königs, Nobelman der Kammer Seiner Katholischen Majestät mit Vollzugsmacht, und Ihren Außerordentlichen Botschafter bei Seiner Sehr Christlichen Majestät; Seine Heilige Majestät der Sehr Fidele König den sehr berühmten und ausgezeichneten Herrn MARTIN VON MELLO UND CASTRO, Ritter des Christus-Ordens, vom Rat Seiner Sehr Fidenen Majestät, und Ihren Botschafter und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Sehr Christlichen Majestät.

Welche, nachdem deren Vollmachtsurkunden in guter Form gebühlich mitgeteilt wurden, deren Kopien am Ende des gegenwärtigen Friedensvertrags übertragen worden sind, über die Artikel übereingekommen sind, deren Inhalt nachfolgt.

ART. I.

Es wird da einen Christlichen, universellen und fortdauernden Frieden so zur See, wie zu Lande, geben, und eine ernste und beständige Freundschaft wird wiedererrichtet werden zwischen Ihnen, der Britannischen, Sehr Christlichen, Katholischen und Sehr Treuen, Majestäten,⁵ und zwischen deren Erben und Nachfolgern, Königreichen, Staaten, Provinzen, Ländern, Untertanen, und Schiffen, welcher Eigenschaft und Bedingung sie auch sein mögen, ohne Ausnahme des Ortes, noch der Person; derart, dass die Hohen, den Vertrag schließenden Parteien die größte Aufmerksamkeit entgegenbringen werden, unter Ihnen und ihren besagten Staaten und Untertanen diese Freundschaft und wechselseitiges Einvernehmen zu wahren, ohne von nun an zuzulassen, dass man, von welcher Seite her immer, irgendwelche Arten der Feindseligkeiten zur See oder zu Lande, aus welchem Grunde oder unter welchem Vorwand es auch immer sein möge, begehe, und man wird sorgfältig alles vermeiden, was in Zukunft die glücklicherweise wiederhergestellte Einheit verändern könnte, indem man sich im Gegenteil damit befassen wird, einander wechselseitig bei jeder Gelegenheit alles zu verschaffen, was zu deren wechselseitigem Ruhm, Interesse und Vorteil beitragen könnte, ohne direkt oder indirekt jenen irgendei-

⁵ Beachtet werde das Einzugsgebiet des Herrschaftsbereichs dieser Monarchen der damaligen Zeit, welches einen beträchtlichen Teil des Planeten umfasste, sodass oben, in der Präambel auch die Rede von den vier Erdteilen sein konnte, in welchen der Krieg gewütet hatte.

ne Hilfe oder Schutz zu geben, welche irgendwelchen Schaden der einen oder der anderen der Hohen, den Vertrag schließenden Parteien beibringen wollten: Es wird ein allgemeines Vergessen all dessen geben, was vor oder seit dem Beginn des Krieges, der gerade endet, getan oder begangen werden konnte.⁶

ART. II.

Die Verträge von Westfalen von sechzehnhundertachtundvierzig; jene von Madrid zwischen den Kronen Großbritanniens und Spaniens von sechzehnhundertsiebenundsechzig und von sechzehnhundertsiebzehn; die Friedensverträge von Nimwegen von sechzehnhundertachtundsiebzehn und von sechzehnhundertneunundsiebzehn; von Rijswijk von sechzehnhundertsiebenundneunzig; jene des Friedens und des Handels von Utrecht von siebzehnhundertdreizehn, jener von Baden von siebzehnhundertvierzehn; der Vertrag über die Trippel-Allianz von Den Haag von siebzehnhundertsiebzehn; jener über die Quadrupel-Allianz von London von siebzehnhundertachtzehn; der Friedensvertrag von Wien von siebzehnhundertachtunddreißig; der Definitivvertrag von Aachen von siebzehnhundertachtundvierzig; und jener von Madrid zwischen den Kronen Großbritanniens und Spaniens von siebzehnhundertfünfzig; ebenso wie die Verträge zwischen den Kronen Spaniens und Portugals vom dreizehnten Februar sechzehnhundertachtundsechzig; vom sechsten Februar siebzehn hundertfünfzehn; vom zwölften Februar siebzehnhunderteinundsechzig; und jener vom elften April siebzehnhundertdreizehn zwischen Frankreich und Portugal, mit den Garantien Großbritanniens; dienen dem Frieden und dem gegenwärtigen Vertrag als Grundlage und Fundament; und zu diesem Ende werden sie alle in der besten Form erneuert und bestätigt, so wie im Allgemeinen alle Verträge, welche zwischen den Hohen, den Vertrag schließenden Parteien vor dem Krieg bestanden, als wären sie hier Wort für Wort eingefügt worden, derart,⁷ dass sie in Zukunft in ihrem ganzen Inhalt wechselseitig in allen ihren Punkten genau beobachtet und geflissentlich vollzogen werden müssen,⁸ in welchen ihnen nicht durch den gegen-

⁶ Diese Definition von Frieden und Freundschaft ist dazu angetan, dass man sie sich auf der Zunge zergehen lässt. Sie spiegelt sich in den Grundsätzen und Zwecken der UN-Charta.

⁷ Die hier aufgelisteten epochalen Verträge, die zum Teil gar nicht von allen hier beteiligten Vertragsparteien, und zum Teil von Dritten geschlossen worden waren, werden hiermit zu eigenen Verträgen erklärt, womit die Universalität an Komplettem gewinnt.

⁸ Denkt man hier etwa an die Großzahl der auf den ersten Blick spezifisch und individuell anmutenden Artikel des Friedens von Münster, erhellt klar und deutlich deren in

wärtigen Vertrag derogiert worden ist, ungeachtet dessen, was von irgendeiner der Hohen, den Vertrag schließenden Parteien dawider vertraglich festgelegt worden sein könnte⁹: Und alle besagten Parteien erklären, dass sie nicht zulassen werden, dass irgendein Privileg, irgendeine Gnade oder Nachsicht gegen die oben bestätigten Verträge bestehe, mit Ausnahme dessen, was durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbart und festgelegt worden sein wird.

ART. III.

Alle vom einen oder vom anderen Teil, so zu Lande oder zur See, gemachten Kriegsgefangenen und die während des Krieges und bis zu diesem Tag genommenen oder gegebenen Geiseln werden ohne Lösegeld innert längstens sechs Wochen, gerechnet ab dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden des gegenwärtigen Vertrags restituiert werden, wobei jede Krone jeweils die Vorschüsse ersetzen wird, welche für die Erhaltung und den Unterhalt dieser Gefangenen vom Souverän des Landes getätigt worden sein werden, wo sie angehalten worden sein werden, dies in Übereinstimmung mit den bescheinigten Quittungen und Aufstellungen sowie anderen authentischen Titeln, welche einander werden ausgehändigt werden: Und es werden einander wechselseitig Sicherheiten für die Bezahlung der Schulden gegeben werden, welche die Gefangenen in den Staaten eingegangen werden sein können, wo sie bis zu deren gänzlicher Freiheit¹⁰ werden angehalten worden sein. Und alle Schiffe, so die des Krieges wie die des Handels, welche seit dem Verstreichen der für das Aufhören der Feindseligkeiten zur See vereinbarten Fristen etwa genommen worden sein werden, werden desgleichen in gutem Glauben mit all deren Aus-

vielen Fällen beabsichtigte und gewollte metaphorische Bedeutung; was zu behandeln, ebendort, in einem Kommentar jener, Sache zu sein hat.

⁹ Artikel 102 UN-Charta, aber auch die schon bei VATTTEL zu findende Auslegungsregel erfahren hier Schule, wonach Vertragsklauseln zwischen Vertragsparteien, deren eine auch Partei eines vorangegangenen Vertrags mit einem Dritten ist, nicht gelten, soweit sie letzterem zuwiderlaufen. Dies setzt selbstredend die Rechtmäßigkeit des früheren Vertrags voraus.

¹⁰ Das indiziert klar eine Schuldknechtschaft, die sich auch auf den Aufenthalt in den Ländern der Herkunft, der aus der Kriegsgefangenschaft oder Geiselaft Entlassenen, erstreckt; was breite Grundlage für Erpressung und Gängelung bietet. Zum andern kann es als Metapher dafür angesehen werden, dass Schulden, welche das Fleisch in Gefangenschaft für kompensatorische Befriedigung über seine Bedürfnisse hinaus eingegangen ist, den Zustand der Knechtschaft perpetuieren; was die Eigenverantwortung dafür unterstreicht, eines Identität zufolge der Widrigkeiten in der Transitionsphase nicht einzubüßen.

Wenn also oben, FN 3, die Rede von den Pflichten war, die die Geistigkeit gegenüber dem Fleisch und umgekehrt haben, ist dies kein Widerspruch, weil dort, wo der Erfüllung solcher Pflichten kein Entgegenkommen von der anderen Seite geschieht, nur wieder Gewalt und Krieg infrage kommen.

rüstungen und Ladungen übergeben werden. Und man wird zum Vollzug dieses Artikels unverzüglich nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden dieses Vertrages schreiten.

ART. IV.

Seine Sehr Christliche Majestät verzichtet auf alle Ansprüche, welche sie auf Neuschottland oder Akadien, und alle seine Teile bilden konnte, und garantiert es zur Gänze, mit allen seinen Abhängigkeiten, dem König von Großbritannien. Ferner tritt Seine Sehr Christliche Majestät ab und garantiert sie *Kanada* Seiner besagten Britannischen Majestät in vollständigem Eigentum, mit allen seinen Abhängigkeiten, so wie die *Kap-Breton-Insel* und alle anderen Inseln und Küsten im Golf und am Fluss *St. Lorenz* und generell alles, was von den besagten Ländern, Ländereien, Inseln und Küsten abhängt, mit der Souveränität¹¹, dem Eigentum, Besitz und allen durch Vertrag oder anderwärts erworbenen Rechten¹², welche der Sehr Christliche König und die Krone Frankreichs bis jetzt auf die besagten Länder, Inseln, Ländereien, Plätze, Küsten und deren Einwohner gehabt hätten, so dass der Sehr Christliche König all das an den besagten König und an die Krone Großbritanniens abtritt und überträgt, und dies auf die weiteste Art und in der weitesten Form, ohne Einschränkung, und ohne, dass es freistünde, unter irgendeinem Vorwand gegen diese Abtretung und Garantie vorzugehen, noch Großbritannien in den obgenannten Besitzungen zu behindern. Seinerseits stimmt Seine Britannische Majestät zu, den Einwohnern Kanadas die Freiheit der Katholischen Religion zu gewähren: Infolgedessen wird Sie höchst genaue und wirksame Befehle erteilen, damit diese neuen Römisch-Katholischen Unter-

¹¹ Dies war damals noch eine gängige Formulierung, wobei sie insofern irreführend, also nichtig ist, als sie auf einem verfehlten Verständnis des Begriffs der Souveränität aufsetzt: dem nämlich, dass Souveränität übertragen werden könne, was falsch ist, ist sie doch einzig Ausdruck der Erhabenheit des Souveräns als Oberstem in Betreff auf die Gesetzgebung eines Hoheitsgebiets und einer Nation, die darin und/oder davon lebt. Man hat also solche Klauseln dahin zu verstehen, dass sie vielmehr nur eine Verzichtserklärung des vormaligen Souveräns ausmachen, dessen Rechte am Gebiet vollständig aufzugeben.

Der Begriff der Souveränität ist, nicht nur, bedingt durch die Menschenrechte, nach Innen, sondern auch überhaupt nach Außen durch die Pflichten aus der UN-Charta heute nahezu vollständig zurückgedrängt und – auch wegen der Abkehr von nationalem Eigentum am Hoheitsgebiet, das ja Voraussetzung für diese Souveränität war – durch jenen der souveränen Gleichheit ersetzt worden, aus welchem mannigfaltige Eigenschaften der internationalen Beziehungen resultieren.

¹² In Fällen, da solche Rechte in der *vice versa* bestehenden Pflicht des anderen Vertragspartners eine persönliche Note aufweisen, die auf die Persönlichkeit des einen Vertragspartners abstellt, ist solche Abtretung in ihrer Wirksamkeit von der Zustimmung des anderen Vertragspartners abhängig, welcher heute im Kollektiv der internationalen Gemeinschaft verkörpert ist.

tanen den Kult derer Religion nach dem Ritus der Römischen Kirche bekennen können, soweit ihn die Gesetze Großbritanniens zulassen. Seine Britannische Majestät stimmt im Übrigen zu, dass die Französischen Einwohner oder andere, welche in Kanada Untertanen des Sehr Christlichen Königs gewesen wären, sich werden in aller Sicherheit und Freiheit, wohin ihnen auch immer beliebt, zurückziehen können, und sie werden deren Güter verkaufen können, vorausgesetzt, dass dies an Untertanen Seiner Britannischen Majestät geschähe, und deren Effekten sowie deren Personen abtransportieren, ohne in deren Auswanderung belästigt zu werden, unter welchem Vorwand, außer dem der Schulden oder des Strafprozesses, es auch sein möge. Die Frist für diese Auswanderung wird auf den Zeitraum von achtzehn Monaten, gerechnet vom Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden des gegenwärtigen Vertrages, festgelegt werden.

ART. V.

Die Untertanen Frankreichs werden die Freiheit des Fischfangs und der Selcherei auf einem Teil der Küsten der Insel *Newfundland* haben, so wie er vom Artikel XIII des Vertrags von Utrecht bezeichnet wird; welcher Artikel durch den gegenwärtigen Vertrag erneuert und bestätigt wird (mit Ausnahme dessen, was die *Kap-Breton-Insel* angeht, so wie die anderen Inseln und Küsten an der Mündung und im *St. Lorenz-Golf*): Und Seine Britannische Majestät ist einverstanden, den Untertanen des Sehr Christlichen Königs die Freiheit des Fischens im Golf St. Lorenz unter der Bedingung zu überlassen, dass die Untertanen Frankreichs den besagten Fischfang nur in einer Distanz von drei Meilen von allen Großbritannien zugehörigen Küsten ausüben werden, es seien dies jene des Kontinents, oder jene der im besagten *St. Lorenz-Golf* gelegenen Inseln: Und was die Fischerei auf den Küsten der *Kap-Breton-Insel* außerhalb des besagten Golfes anlangt, so wird den Untertanen des Sehr Christlichen Königs nur erlaubt sein, die besagte Fischerei in einer Distanz von fünfzehn Meilen von den Küsten der *Kap-Breton-Insel* auszuüben; und die Fischerei an der Küste Neuschottlands oder Akadiens und überhaupt sonst außerhalb des besagten Golfes, wird auf dem Fuße der vorangehenden Verträge bleiben.

ART. VI.

Der König von Großbritannien tritt die Inseln *Saint-Pierre* und *Miquelon* in ganzem Eigentum Seiner Sehr Christlichen Majestät ab, damit sie als Unterstützung den Französischen Fischern diene: Und Seine besagte Sehr Christliche Majestät verpflichtet sich, die besagten Inseln überhaupt nicht zu befestigen, darauf nur zivile Gebäude zur Vereinfachung der Fischerei zu errichten, und darauf nur eine Garde von fünfzig Mann für die Polizei zu unterhalten.¹³

ART. VII.

Um den Frieden auf festen und dauerhaften Grundlagen wieder zu errichten und alle Untertanen für immer vom Streit betreffs der Grenzen der Britannischen und Französischen Territorien auf dem amerikanischen Kontinent fernzuhalten, wird übereingekommen, dass in Zukunft die Grenzen zwischen den Staaten Seiner Britannischen Majestät und jenen Seiner Sehr Christlichen Majestät in diesem Teil der Welt unwiderruflich werden durch eine Linie fixiert werden, welche in der Mitte des Flusses *Mississippi*, von seinem Ursprung bis an den Fluss von *Iberville* gezogen werden wird; und von dort wird eine Linie in der Mitte dieses Flusses und der Seen *Maurepas* und *Pontchartrain*, bis zum Meer gezogen werden; und zu diesem Ende tritt der Sehr Christliche König Seiner Britannischen Majestät den Fluss und den Hafen von *Mobile* an das ab und garantiert es ihr, was er am linken Ufer des Flusses *Mississippi* besitzt oder besitzen sollte, mit Ausnahme der Stadt *New Orleans* und der Insel, auf welcher sie gelegen ist, welche bei Frankreich bleiben werden; wohlverstanden, dass die Schifffahrt auf dem Fluss *Mississippi* sowohl für die Untertanen Großbritanniens wie für jene Frankreichs in seiner gesamten Breite und seinem gesamten Verlauf von seinem Ursprung bis zum Meer, und namentlich auf jenem Abschnitt gleichermaßen frei sein wird, welcher sich zwischen der besagten Insel *New Orleans* und dem rechten Ufer dieses Flusses befindet, ebenso wie die Einfahrt und die Ausfahrt durch seine Mündung; ferner wird festgelegt, dass die den Untertanen einer der beiden Nationen gehörenden Schiffe nicht angehalten, untersucht, noch der Bezahlung irgendeiner Abgabe werden können unterworfen werden. Die im Artikel IV. zugunsten der Einwohner von Kanada eingefügten Festlegungen finden des-

¹³ Diese Bestimmung weist in die Zukunft des ISA-Regimes, im Rahmen dessen möglich ist, zusätzlich zum angestammten Hoheitsgebiet anderswo *non-continuous* Gebiete zu unterhalten, die allein der Ressourcengewinnung dienen.

gleichen für die Einwohner der durch diesen Artikel abgetretenen Länder statt.

ART. VIII. *[fortsetze hier!]*

Der König von Großbritannien wird Frankreich die Inseln *Guadeloupe, Mariegalante, Desirade, Martinique* und *Belleisle* zurückstellen, und die Plätze dieser Inseln werden in demselben Zustand übergeben werden, in welchem sie waren, als die Eroberung ihrer durch die Britannischen Waffen geschah; wohlverstanden, dass die Untertanen Seiner Britannischen Majestät, welche sich auf den besagten Inseln und in anderen Gegenden, welche durch den gegenwärtigen Vertrag an Frankreich zurückgestellt werden, niedergelassen hätten oder jene, die dort irgendwelche Handelsgeschäfte zu regeln hätten, die Freiheit haben werden, deren Geschäfte zu verkaufen, deren Schulden zu decken und deren Effekten, gleich wie deren Personen an Bord von Schiffen zu transportieren, welche ihnen erlaubt werden wird, an den besagten Inseln und anderen Gegenden, welche wie oben abgetreten wurden, anlegen zu lassen, und welche allein zu diesem Zweck dienen werden, ohne wegen deren Religion oder unter irgendeinem anderen Vorwand, welcher auch immer es sein möge, belästigt zu werden, außer jenem der Schulden oder des Strafprozesses: Und zu diesem Ende wird den Untertanen Seiner Britannischen Majestät die Frist von achtzehn Monaten zugestanden, gerechnet vom Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden des gegenwärtigen Vertrags; aber, da die den Untertanen Seiner Britannischen Majestät eingeräumte Freiheit, deren Personen und deren Effekten auf Schiffen derer Nation abzutransportieren, dem Missbrauch unterworfen werden könnte, wenn man da keine Vorkehrung träfe, ihn zu verhindern; wird zwischen Seiner Britannischen Majestät und Seiner Sehr Christlichen Majestät ausdrücklich übereingekommen, dass die Zahl der Englischen Schiffe, welche die Freiheit haben werden, die besagten Frankreich zurückgegebenen Inseln und Orte anzufahren, ebenso begrenzt sein wird, wie die Anzahl der Tonnage eines jeden; dass sie mit Ballst segeln; binnen einer bestimmten Frist auslaufen; und nur eine einzige Reise unternehmen werden, wobei alle den Engländern gehörenden Effekten zur selben Zeit verladen werden müssen: Außerdem wurde übereingekommen, dass Seine Sehr Christliche Majestät die für die besagten Schiffe notwendigen Schiffspapiere ausstellen lassen wird; dass der größeren Sicherheit wegen frei sein wird, zwei Französische Bedienstete oder Garden auf jedem der besagten Schiffe zu postieren, welche bei der Anlän-

de und in den Häfen der besagten, Frankreich zurückgestellten Inseln und Orte werden untersucht und die Waren, welche sich darauf befinden können, werden konfisziert werden.

ART. IX.

Der Sehr Christliche König tritt Seiner Britannischen Majestät ab und garantiert ihr in ganzem Eigentum die Inseln Grenada und Grenadine, und zwar mit denselben Festlegungen zugunsten der Einwohner dieser Kolonie, wie sie im Artikel IV. für jene Kanadas eingefügt sind; und die Teilung der neutral genannten Inseln wird vereinbart und auf die Weise fixiert, dass St. Vincent, Dominique und Tobago in ganzem Eigentum bei Großbritannien bleiben wird und St. Lucie an Frankreich zurückgegeben werden wird, um davon gleichermaßen in ganzem Eigentum zu genießen; und die Hohen, den Vertrag schließenden Parteien garantieren die so festgelegte Teilung.

ART. X.

Seine Britannische Majestät wird Frankreich die Insel Gorée in dem Zustand, in welchem sie sich befunden hat, als sie erobert worden ist; und Seine Sehr Christliche Majestät tritt dem König von Großbritannien ab und garantiert ihm in ganzem Eigentum den Fluss Senegal mit den Festungen und Kontoren von St. Louis, Podor und Galam, und mit allen Rechten und Abhängigkeiten des besagten Flusses Senegal.

ART. XI.

In Ostindien wird Großbritannien Frankreich in dem Zustand, in welchem sie sich heute befinden, die verschiedenen Kontore, welche diese Krone sowohl an der Küste von Coromandel und von Orixa als auch an jener von Malabar, wie auch in Bengalen, zu Beginn des Jahres 1749 besaß, restituieren. Und Seine Sehr Christliche Majestät verzichtet auf jedweden Anspruch auf die Erwerbungen, welche sie an der Küste von Coromandel und von Orixa seit dem besagten Beginn des Jahres 1749 gemacht hatte. Seine Sehr Christliche Majestät wird ihrerseits alles restituieren, was sie während des gegenwärtigen Krieges gegen Großbritannien in Ostindien erobert haben könnte, und namentlich wird Nattal und Tapanouilly auf der Insel Sumatra restituirt werden; sie verpflichtet sich ferner,

überhaupt keine Befestigungsanlagen in irgendeinem Teil der Staaten des Subah von Bengalen zu errichten und dort keinerlei Truppen zu unterhalten. Und um den künftigen Frieden an der Küste von Cormandel und von Orixia zu wahren, werden die Engländer und die Franzosen Mohamed Ally Khan als den Legitimen Nabob von Karnate und Salabat Jing als Legitimen Subah von Decan anerkennen; und die beiden Parteien werden auf jedwedem Verlangen oder jedwedem Anspruch auf Befriedigung verzichten, welchen sie zu Lasten der je anderen, oder jener ihrer Indischen Alliierten für die Verwüstungen oder Schäden bilden könnten, welche, sei es, von der einen, sei es, von der anderen Seite während des Krieges unternommen wurden.

ART. XII.

Die Insel Menorca wird Seiner Britannischen Majestät restituiert werden, so wie das Fort St. Philippe, und zwar im selben Zustand, in welchem sie sich befunden haben, als die Eroberung ihrer durch die Waffen des Sehr Christlichen Königs unternommen worden ist, und samt der Artillerie, welche dort bei der Einnahme der besagten Insel und des besagten Forts war.

ART. XIII.

Die Stadt und der Hafen von Dünkirchen werden in jenen Zustand versetzt werden, welcher durch den letzten Frieden von Aachen und durch die vorangehenden Verträge festgemacht worden ist. Der Abzugsgraben wird unverweilt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden des gegenwärtigen Vertrags zerstört werden, so wie die Forts und Batterien, welche den Eingang vom Meer zur Küste verteidigt haben; und es wird zur selben Zeit für die Luftreinheit und die Gesundheit der Einwohner mittelst anderer Mittel zur Zufriedenheit des Königs von Großbritannien vorgekehrt werden.

ART. XIV.

Frankreich wird alle dem Kurfürsten von Hannover, dem Landgrafen von Hessen, dem Herzog von Braunschweig und dem Grafen von Lippe Bückeburg zugehörigen Länder restituieren, welche sich von den Waffen Seiner Sehr Christlichen Majestät besetzt finden oder finden werden: Die Plätze dieser verschiedenen Länder

werden in demselben Zustand übergeben werden, in welchem sie waren, als die Eroberung ihrer durch die französischen Waffen geschehen ist; und die Bestandteile der Artillerie, welche woandershin transportiert worden wären, werden nach derselben Zahl, demselben Kaliber, Gewicht und Metall ersetzt werden.

ART. XV.

